

Reglement über die Hallenbäder

sRS 273.1

vom 20. Oktober 1992¹

Der Stadtrat erlässt gestützt auf Art. 136 lit. c und g des Gemeindegesetzes vom 23. August 1979² als Reglement:

- Geltungsbereich Art. 1
Dieses Reglement gilt für das Volksbad und das Hallenbad Blumenwies.
- Betriebsgrundsätze Art. 2
Die Hallenbäder werden so geführt, dass:
a) die Anforderungen des kantonalen Rechts³ bezüglich Hygiene, Wasserqualität und Hallenluft eingehalten werden;
b) Sicherheit der Badegäste und Ordnung gewährleistet sind.
- Öffnungszeiten Art. 3
¹ Die Hallenbäder sind in der Regel geöffnet:
a) Volksbad und Blumenwies
Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 21.30 Uhr
Samstag von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr
b) Blumenwies:
Sonntag von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr
- ² Die Hallenbäder bleiben in der Regel geschlossen:
an Neujahr, Karfreitag, Ostersonntag, Auffahrt, Pfingstsonntag, Weihnachten sowie während zwei bis vier Wochen in den Sommerferien.
- ³ Das Sportamt beschliesst über Abweichungen von generellen Öffnungszeiten und legt die Schliessungszeiten während den Sommerferien fest.
- ⁴ Die generellen Öffnungszeiten und allfällige Abweichungen werden am Eingang des Hallenbades angeschlagen.
- Besondere Zutrittsregelungen Art. 4
¹ Vorschulpflichtige Kinder dürfen die Hallenbäder nur unter der Aufsicht einer verantwortlichen Person besuchen.
² Personen, welche die Sicherheit, Hygiene oder Ordnung beeinträchtigen, können vom Besuch der Hallenbäder ausgeschlossen werden.

¹ VOS 12, 610

² nGS 15-59; nGS 28-25; diesen Bestimmungen entsprechen die Art. 89 f. des Gemeindegesetzes vom 17. Februar 2009, sGS 151.2

³ sGS 313.75

sRS 273.1

Eintrittspreis	Art. 5 Der Besuch der Hallenbäder erfolgt gegen Bezahlung. Der Stadtrat legt die Eintrittspreise in einem besonderen Tarif fest.
Badebetrieb	Art. 6 ¹ Die Badegäste sind zu gegenseitiger Toleranz und Rücksichtnahme gehalten. ² Sie sind verpflichtet, sich so zu verhalten, dass: a) sie weder Dritte noch sich selber gefährden; b) Hygiene und Ordnung in den Hallenbädern nicht beeinträchtigt werden ³ Sie haben die in den Hallenbädern angeschlagenen Anordnungen des Sportamtes und die entsprechenden Anweisungen des Personals zu befolgen. ⁴ Badegäste, die den Badebetrieb beeinträchtigen, können weggewiesen werden.
Einzelne Vorschriften	Art. 7 ¹ Zum Umkleiden sind die dafür vorgesehenen Garderoben zu benutzen. ² Die Schwimmhalle darf nur in Badekleidern betreten werden. ³ Das Duschen vor der Benützung des Hallenbades ist obligatorisch.
Erteilen von Schwimmunterricht	Art. 8 ¹ Das gewerbsmässige Erteilen von Schwimmunterricht in den Hallenbädern bedarf der Bewilligung des Sportamtes. ² Die Bewilligung wird erteilt, wenn die entsprechende Person die nötigen Voraussetzungen für das Erteilen des Schwimmunterrichts erfüllt und der Badebetrieb nicht beeinträchtigt wird.
Aufbewahrung von Wertsachen	Art. 9 Wertsachen können gegen Gebühr an der Kasse hinterlegt werden.

Haftung	Art. 10 ¹ Die Stadt haftet für Personenschäden nur, wenn ein Werkmangel oder eine grobe Verletzung der Aufsichtspflicht vorliegt. ² Die Stadt haftet nicht für Kleider und persönliche Effekten der Badegäste. ³ Die Badegäste haften für verschuldete Beschädigungen und Verunreinigungen der Hallenbäder.
Aufhebung bisherigen Rechts	Art. 11 Das Reglement über die Benützung des Hallenbades Blumenwies vom 13. November 1973 ¹ und die Badeordnung für das städtische Volksbad vom 21. Januar 1927 ² werden aufgehoben.
Genehmigung und Inkrafttreten	Art. 12 ¹ Dieses Reglement bedarf der Genehmigung des zuständigen kantonalen Departements. ³ ² Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten. ⁴

St.Gallen, den 20. Oktober 1992

Der Stadtammann⁵:
Christen

Im Namen des Stadtrats
Der Stadtschreiber:
Bergmann

A

¹ VOS 9, 513

² VOS 3, 451

³ vom kantonalen Gesundheitsdepartement genehmigt am 2. Dezember 1992

⁴ Inkrafttreten 31. Dezember 1992

⁵ seit 1.1.2001: Stadtpräsident